

Statuten des Vereines Musikkapelle Nikolsdorf

§1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- 1) Der Verein führt den Namen „Musikkapelle Nikolsdorf“.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in A – 9782 Nikolsdorf/Osttirol, und erstreckt seine Tätigkeit hauptsächlich auf das Gemeindegebiet von Nikolsdorf und auf das Bundesland Tirol, bei musikalischen Auftritten und Vereinsaktivitäten verschiedener Art auch auf das gesamte Bundesgebiet von Österreich und auf das Ausland.

§2 Zweck

- 1) Der Verein, dessen Tätigkeit unpolitisch und nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, bezweckt:
 - Den Zusammenschluss von musikfreudigen Personen zur Pflege und Hebung der Blasmusik
 - ~~Die Förderung des geselligen Lebens in der Gemeinde~~
 - Die Mitwirkung bei kirchlichen und weltlichen Feierlichkeiten inner- und außerhalb des Gemeindegebietes
 - Die Mitwirkung bei Begräbnissen von Mitgliedern innerhalb des Gemeindegebietes
 - Die Förderung des Jungmusiknachwuchses

§3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- 1) Der Vereinszweck soll durch die in den Absätzen 2) und 3) angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- 2) Als ideelle Mittel dienen:
 - Abhaltung regelmäßiger Proben
 - Schaffung von Voraussetzungen für die Aus- und Fortbildung von MusikerInnen, besonders von jungen MusikerInnen
 - Abhaltung musikalischer Veranstaltungen jeglicher Art, vor allem von Konzerten sowie musikalischer Mitwirkung bei öffentlichen und kirchlichen Anlässen
 - Kontakte zu Vereinen gleicher Tendenz, Mitgliedschaft bei einschlägigen Dachverbänden
 - ~~Pflege der Kameradschaft durch gesellige Zusammenkünfte~~
 - Versammlungen und Besprechungen zur Koordinierung der Vereinsinteressen
 - Instandhaltung und Verbesserung des vorhandenen Inventars

- 3) Die **materiellen** Mittel sollen aufgebracht werden durch:
 - Beiträge der unterstützenden Mitglieder
 - Spenden, Sammlungen, Subventionen
 - Legate und sonstige Zuwendungen

§4 Arten der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche Mitglieder, unterstützende Mitglieder und Ehrenmitglieder
- 2) Ordentliche Mitglieder (aktive MusikerInnen, Marketenderinnen und Funktionäre) sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen.
- 3) Unterstützende Mitglieder (Förderer, Alte Kameraden) sind solche, die die Vereinstätigkeit durch Zahlungen von Mitgliedsbeiträgen oder auf verschiedenste andere Weise fördern.
- 4) Ehrenmitglieder sind Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um die Kapelle ernannt werden

§5 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen werden, die über ausreichende musikalische Kenntnisse verfügen und/oder bereit sind, die Ziele des Vereins mitzutragen. Mitglieder können auch juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden.
- 2) Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern und unterstützenden Mitgliedern entscheidet der Ausschuss, der die Aufnahme ohne Angaben von Gründen verweigern kann
- 3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Ausschusses durch die Generalversammlung

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a. Durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit
 - b. Durch freiwilligen Austritt
 - c. Durch Ausschluss
- 2) Der Austritt kann jederzeit erfolgen, er muss dem Ausschuss mündlich oder schriftlich mitgeteilt werden. Soweit als möglich soll die Austrittserklärung jedoch nur anlässlich der Generalversammlung erklärt werden

- 3) Der Ausschuss kann ein Mitglied aus wichtigen Gründen ausschließen, besonders wenn dieses trotz Mahnungen gegen die Satzungen oder gegen die Kameradschaft verstößt, die Vereinsbeschlüsse missachtet, das Ansehen oder Interessen des Vereines schädigt oder sich sonst unehrenhaft verhält. Auch ein Rückstand von einem Jahr bei der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen kann ein Ausschließungsgrund sein. Über den Ausschluss entscheidet der Ausschuss mit einfacher Mehrheit.
- 4) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 3) genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen werden.

§7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen und Aktivitäten des Vereines teilzunehmen und die Einrichtung des Vereines zu beanspruchen.
- 2) Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen Mitgliedern und den Ehrenmitgliedern zu. Ebenso sind sie berechtigt, in der Generalversammlung Anträge zu stellen.
- 3) Jedes Mitglied wird im Falle des Ablebens mit Musik zu Grabe geleitet, wenn die Bestattung im Gemeindegebiet stattfindet.
- 4) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch leiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
- 5) Ordentliche Mitglieder sind verpflichtet, an Proben, Aufführungen und Vereinsveranstaltungen teilzunehmen, hiezu pünktlich zu erscheinen, sich kameradschaftlich zu verhalten, sowie die musikalische Leitung in allen musikalischen Bestrebungen tatkräftig zu unterstützen. Sie haben auch die ihnen vom Verein anvertrauten Instrumente, Trachten, Noten und sonstige Gebrauchsgegenstände in sauberem und gutem Zustand zu erhalten.
- 6) Unterstützende Mitglieder (Förderer), die sich zur Zahlung regelmäßiger Beiträge verpflichtet haben, sind angehalten, diese Zahlungen regelmäßig und pünktlich zu leisten.

§8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§9 und 10), der Ausschuss (§11 bis 13), die Rechnungsprüfer (§14) und das Schiedsgericht (§15)

§9 Generalversammlung

- 1) Die Generalversammlung ist die Mitgliederversammlung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und sohin das oberste Willensbildungsorgan des Vereins. Die ordentliche Generalversammlung findet im ersten Quartal eines jeden Kalenderjahres statt.
- 2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Ausschusses, der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen vier Wochen statt.
- 3) Sowohl zu der ordentlichen als auch zur außerordentlichen Generalversammlung sind alle ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder mindestens 10 Tage vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die unterstützenden Mitglieder können auch über Postwurf und/oder öffentlichen Aushang eingeladen werden.
- 4) Anträge an die Generalversammlung sind spätestens bis vor Beginn der Generalversammlung beim Ausschuss schriftlich per Telefax oder per E-Mail einzureichen.
- 5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Vertagung der Generalversammlung oder auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- 6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme, die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist nicht zulässig.
- 7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- 8) Die Generalversammlung fasst die Beschlüsse und Wahlentscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Zur Beschlussfassung über eine Änderung der Statuten sowie über die Auflösung des Vereins ist jedoch eine qualifizierte Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter, wenn auch dieser verhindert ist, das an Jahren älteste anwesende Ausschussmitglied.

§10 Aufgaben der Generalversammlung

- 1) Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten
 - Entgegennahme und Genehmigung der Berichte des Ausschusses über die Vereinstätigkeit und finanzielle Gebarung
 - Entgegennahme und Genehmigung der Berichte der Rechnungsprüfer mit Entlastung des Kassiers und des Ausschusses
 - Beschlussfassung über den Haushaltsvorschlag
 - Wahl und Enthebung der Mitglieder des Ausschusses und der Rechnungsprüfer, ausgenommen ist der Kapellmeister, der vom Ausschuss bestellt wird
 - Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein
 - Festsetzung der Höhe allfälliger Mitgliedsbeiträge
 - Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
 - Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines
 - Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehenden Fragen

§11 Vorstand

- 1) Die Leitung des Vereines obliegt dem gewählten Ausschuss und besteht aus:
 - Dem Obmann
 - Dem Obmann – Stellvertreter
 - Dem Kapellmeister
 - Dem Schriftführer
 - Dem Kassier
 - Dem Jugendreferent

Des Weiteren sind, wenn möglich, folgende Funktionen zu besetzen. Diese können, müssen aber nicht im Ausschuss vertreten sein.

- Der Kapellmeister – Stellvertreter
- Zwei Zeugwarte
- Die Beiräte

- 2) Der Ausschuss wird von der Generalversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt
- 3) Die Funktionsperiode des Ausschusses beträgt drei Jahre, die Wiederwahl ist möglich.

- 4) Der Ausschuss hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an dessen Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbare Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zwecke der Neuwahl eines Ausschusses einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- 5) Der Ausschuss wird vom Obmann, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch der Stellvertreter auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Ausschussmitglied den Ausschuss einberufen.
- 6) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- 7) Den Vorsitz führt der Obmann, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter, ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Ausschussmitglied.
- 8) Der Ausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 9) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Ausschussmitglieds durch Rücktritt und Enthebung.
- 10) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Ausschuss oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Ausschuss bzw. des Ausschussmitglieds in Kraft.
- 11) Die Ausschussmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Ausschuss, im Falle des Rücktritts des gesamten Ausschuss an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

§12 Aufgaben des Vorstands

Dem Ausschuss obliegt als Leitungsorgan im Sinne des Vereinsgesetzes die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In den Wirkungsbereich des Ausschuss fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- Geschäftsführung und Organisation des geregelten Vereinsbetriebes
- Erstellung des Jahresvorschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses (=Rechnungslegung)
- Verwaltung des Vereinsvermögens
- Vorbereitung der Generalversammlung
- Vorbereitung von Ehrungen, Auszeichnungen sowie Ernennungen zum Ehrenmitglied
- Bestellung des Kapellmeisters
- Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und unterstützenden Vereinsmitgliedern
- Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines

§13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- 1) **Der Obmann**, vertreten und unterstützt von seinem Stellvertreter, steht an der Spitze des Vereines und führt die laufenden Geschäfte, er vertritt denselben nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Obmanns und des Schriftführers, in Geldangelegenheiten des Obmanns und des Kassiers, Rechtsgeschäfte zwischen Ausschussmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Ausschussmitgliedes.
- 2) **Der Obmann** führt den Vorsitz in der Generalversammlung und in den Ausschusssitzungen und leitet die Abstimmungen. Er sorgt für die Einhaltung der gefassten Beschlüsse und überwacht die Einhaltung der Statuten.
- 3) **Dem Obmann** kommt die Oberaufsicht des gesamten Vereinsvermögens zu, er hat deshalb das Recht, jederzeit in die Gebarung des Vereinsvermögens Einsicht zu nehmen und kann in Dringlichkeitsfällen das Nötige zur Erlangung eines sicheren Vorteils oder zur Abwendung eines drohenden Schadens unmittelbar vorkehren, hat aber hievon beim Ausschuss die nachträgliche Genehmigung einzuholen.
- 4) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für den Verein zu zeichnen können ausschließlich von dem im Abs. 1 genannten Ausschussmitgliedern erteilt werden.
- 5) **Der Obmann – Stellvertreter** ist für die Kameradschaftspflege innerhalb des Vereins verantwortlich. Er bemüht sich um einen kameradschaftlichen Kontakt mit den ordentlichen Mitgliedern (dazu zählen die aktiven Musikanten, die Alten Kameraden und die Ehrenmitglieder des Vereines).
- 6) **Der Kapellmeister**, vertreten und unterstützt durch seinen Stellvertreter (wenn vorhanden), leitet den musikalischen Teil bei den Proben und Aufführungen. Ihm obliegen die Festsetzung der Proben und die Erstellung der Musikprogramme. Über die Aufführung der Programme hat

er Buch zu führen. Der Kapellmeister sorgt auch für eine der Kapelle entsprechende Literaturbeschaffung und hat insgesamt eine musikalische Weiterentwicklung im Auge zu behalten. Seine weiteren Rechte, Pflichten und Entschädigung werden vom Ausschuss festgelegt.

- 7) **Der Kapellmeister** ist für den Ankauf und die Instandhaltung der Musikinstrumente verantwortlich. Neuanschaffungen werden in Absprache mit dem Ausschuss getätigt.
- 8) **Der Schriftführer** unterstützt den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte. Er führt die Protokolle der Ausschusssitzungen und der Generalversammlung. Er führt in Zusammenarbeit mit dem Obmann und dem Ausschuss den Schriftverkehr und sorgt für die Aufbewahrung der Schriftstücke. Der Schriftführer hält den Kontakt zu den Medien. Er wartet und aktualisiert in Zusammenarbeit mit dem Obmann die diversen Mitgliederverzeichnisse. Der Schriftführer ist außerdem dafür verantwortlich, dass eine so genannte Chronik geführt wird. In dieser Chronik werden diverse Einladungen, Fotos oder sonstige Schriftstücke, die in Zusammenhang mit der Musikkapelle Nikolsdorf und ihren Mitgliedern stehen, aufbewahrt.
- 9) **Der Kassier** ist für die Vorschrift- und ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich. Er führt auch Aufzeichnungen über das gesamte Vereinsvermögen und erstattet der Generalversammlung den Rechnungsbericht.
- 10) **Dem Jugendreferent** obliegt in Zusammenarbeit mit dem Ausschuss die Anwerbung von JungmusikerInnen. Er betreut die in Ausbildung stehenden Jugendlichen. Er überwacht den Probenbesuch der Schüler und steht im engen Kontakt mit den Eltern der Schüler und den Musiklehrern. Er sorgt auch für die kameradschaftlichen Impulse in der Jugendarbeit.
- 11) **Die Zeugwarte** unterteilen sich in Zeugwarte und Trachtenwarte:
 - **Der Zeugwart** verwahrt und überwacht in Zusammenarbeit mit seinem Stellvertreter die Einrichtungsgegenstände. Er trägt Sorge für die ordentliche Handhabung und Betreuung dieser. Über diesen Teil des Vereinsvermögens haben sie ein Inventarverzeichnis zu führen. Der Zeugwart haben für den ordentlichen Transport diversen Mobiliars, welches nicht direkt einem Musikanten zuzuordnen ist, zwischen Probelokal und Aufführungsort zu sorgen. Neuanschaffungen werden in Absprache mit dem Ausschuss getätigt.
 - **Der Trachtenwart** verwahrt und überwacht in Zusammenarbeit mit seinem Stellvertreter die Trachten. Über diesen Teil des Vereinsvermögens hat er ein Inventarverzeichnis zu führen. Der Trachtenwart ist für die Ausgabe sowie für die Rücknahme der Trachten verantwortlich. Außerdem hat der Trachtenwart das Recht und die Pflicht, nötige Neuanschaffungen sowie Reparaturen vorzunehmen bzw. in Auftrag zu geben. Neuanschaffungen werden in Absprache mit dem Ausschuss getätigt. Der Trachtenwart hat

dafür Sorge zu tragen, dass neu eingetretene aktive Mitglieder vor der ersten offiziellen Ausrückung mit einer kompletten Tracht ausgestattet sind.

- 12) **Beiräte** sind Ausschussmitglieder ohne besondere Fachgebiete. Sie können vom Ausschuss mit speziellen Aufgaben betraut werden. Sie haben grundsätzlich die Interessen des Vereines und der Mitglieder zu vertreten.

§14 Rechnungsprüfer

- 1) Von der Generalversammlung werden auf die Dauer von drei Jahren zwei Rechnungsprüfer gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Sie müssen unabhängig und unbefangen sein und dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- 2) Den **Rechnungsprüfern** obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel.
- 3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des §11 Abs. 9 bis 11 sinngemäß.

§15 Schiedsgericht

- 1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §577 ZPO.
- 2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Ausschuss ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Ausschuss binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Ausschuss innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichtes dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist

- 3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§16 Sonstige Bestimmungen

- 1) Den einzelnen Registern steht ein **Registerführer** vor. Dieser wird von seinen Registerkollegen angerufen, wenn diese für Proben oder Auftritte verhindert sind. Bleiben Musikanten unentschuldigt von Proben oder Auftritten fern, obliegt es dem Registerführer, den Musikanten zur Rede zu stellen und ihn auf seine Pflichten als ordentliches Mitglied aufmerksam zu machen. Bleibt ein Musikant des Öfteren Veranstaltungen oder Proben unentschuldigt fern, hat der Registerführer die Aufgabe, dies dem Obmann zu melden und das weitere Vorgehen zu besprechen.
- 2) Der **Registerführer** hat die Aufgabe, die Spielfähigkeit seines Registers vor diversen Veranstaltungen festzustellen und eine eventuelle Unfähigkeit mit dem Kapellmeister zu besprechen
- 3) Soweit in diesen Statuten personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form verwendet werden, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise!

§17 Freiwillige Auflösung des Vereins

- 1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 2) Die Generalversammlung hat – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie eine Abwicklerin oder einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem diese(r) das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
- 3) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

§18 Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des begünstigten Zwecks

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen, für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung (BAO) zu verwenden. Soweit möglich und erlaubt, soll es dabei Institutionen zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgen.

Im Rahmen der erlaubten Möglichkeiten ist im Falle der Auflösung des Vereins auf Grund der oben genannten Gründe das verbleibende Vereinsvermögen zur Verwaltung der Gemeinde Nikolsdorf zu übergeben, die das Vereinsvermögen fruchtbringend bis zum Entstehen eines neuen Vereins mit ähnlichem Zweck verwaltet, um es diesem auszufolgen.

Nikolsdorf, am 23. März 2017

Für den Verein

Schriftführerin

Obmann

Verena Lercher

Josef Huber